



MGFFI Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 4

Frau
Marianne Hürten
Dhünner Straße 3
42929 Wermelskirchen

Aktenzeichen:
413 -
bei Antwort bitte angeben

Herr Philippsen
Telefon 0211 8618-3581
Telefax 0211 8618-53581
rainer.philippsen@mgffi.nrw.de

Abschlussklärung "Frauen in Not"

Sehr geehrte Frau Hürten,

LS März 2008

vielen Dank für die Übersendung der Abschlussklärung der Veranstaltung "Frauen in Not - grundversichert oder weiter verunsichert?". Herr Minister Laschet hat mich gebeten, Ihnen auf Ihr Schreiben zu antworten.

Sie bitten in diesem Schreiben darum, dass sich die Landesregierung mit der Abschlussklärung des Arbeitskreises auseinandersetzt und prüft, welchen Beitrag sie zur Verbesserung der Umsetzung der Sozialgesetzbücher II und XII leisten kann.

Die im Arbeitskreis "Frauen in Not" erfolgte Bündelung unterschiedlicher Fachkompetenz aus den Bereichen der Arbeitsmarkt-, der Sozial- und der Gleichstellungspolitik hat erheblich zu einer frühen Analyse auch gleichstellungsspezifischer Schwachpunkte in der Umsetzung von SGB II und SGB XII beigetragen.

Das Dilemma, dass die Forderungen in der Regel an den Bundesgesetzgeber bzw. an die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe gerichtet sind und der Einfluss der Landesregierung demgemäß begrenzt ist, ist Ihnen hinlänglich bekannt.

Nichtsdestotrotz ist es gelungen, über die Mitarbeit in der beim Arbeitsressort eingerichteten Task Force des Landes zum SGB II einige Empfehlungen für die abwickelnden Stellen zur Verbesserung der Situation von Frauen in besonderen Problemlagen in den Handreichungen des MAGS vom 24.10.2006 zu verankern.

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mgffi.nrw.de
www.mgffi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Zudem hat mein Haus auch im Rahmen der Beratungen der Konferenzen der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) häufig gemeinsame Ansätze gegenüber der Bundesebene verfolgt - auch durch eigene Anträge.

Jetzt neu hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend speziell zum Thema "Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen" die Broschüre "Models of good practice" herausgegeben.

Zu den angesprochenen Problemen, wie

- bestimmte Anforderungen an eine Antragstellung
- zeitnahe finanzielle Hilfe
- Finanzierung von Kurzaufenthalten
- Zumutbarkeit in Fällen häuslicher Gewalt, eine Arbeit aufzunehmen

gibt es in den Handreichungen sowie der Broschüre des Bundesfrauenministeriums konkrete Hinweise sowie positive Beispiele einer Abwicklung. Die Broschüre kann im Bundesfrauenministerium angefordert werden. Bei konkreten Abwicklungsproblemen sollte unter Hinweis auf die dortigen Ausführungen versucht werden, eine Lösung herbeizuführen.

Konkrete Fälle, in denen es trotz entsprechender Intervention nicht zu einem befriedigenden Ergebnis kommt, sollten dem jeweils zuständigen Ministerium vorgetragen werden. Nur an Hand von konkreten Beispielen kann geprüft werden, inwieweit Leistungen ungerechtfertigt nicht gewährt werden.

Die Einschätzung, dass die Kapazitäten der Frauenhäuser vor allem durch die finanziellen Kürzungen überschritten werden, teile ich nicht.

Vergleicht man die Angaben der Träger der landesgeförderten Frauenhäuser zur Zahl der aufgenommenen Frauen in den Jahren 2005 und 2006, ergibt sich nur eine minimale Differenz. Die Zahl der Aufnahme gesuche, die wegen Belegung nicht realisiert werden konnten, hat sich 2006 ebenfalls nur marginal verändert. Um möglichst allen

schutzsuchenden Frauen eine Zuflucht anbieten zu können, hat das Land die Erstellung einer Datenbank gefördert, aus der jederzeit ersichtlich ist, wo in der näheren Umgebung ein Frauenhaus freie Plätze besitzt.

Seite 3 von 4

Auch die Frauenberatungsstellen helfen von Gewalt betroffenen Frauen. Diese Hilfe bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen wurde in den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenberatungsstellen als ein Arbeitsschwerpunkt der Frauenberatungsstellen festgelegt. So haben im Jahr 2006 48 % der beratenen Frauen die Beratungsstellen mit Gewaltproblemen kontaktiert.

Zur weiteren Verbesserung der Hilfeangebote für zugewanderte Frauen, die häusliche Gewalt erfahren, werden in 2008 schwerpunktmäßig Projekte der örtlichen Kooperationen gegen häusliche Gewalt zu diesem Thema gefördert. Auch befassen sich die Frauenberatungsstellen und die Frauenhäuser in ihren Fortbildungen mit der Situation von Gewalt betroffener Frauen mit Zuwanderungsgeschichte.

Zu der Forderung nach einer qualifizierten Kinderbetreuung ist anzumerken, dass diese von Land, Kommunen und Trägern flächendeckend sichergestellt wird. Die Eltern können grundsätzlich zwischen Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege wählen. Sollte der Betreuungsbedarf über die Öffnungszeiten der gewählten Einrichtung hinaus gehen, so können Eltern auch beide Betreuungsformen in Anspruch nehmen. Das noch gültige Gesetz für Tageseinrichtungen für Kinder und noch verstärkt das ab 1.8.2008 gültige Kinderbildungsgesetz gewährleisten die Träger- und Angebotsvielfalt, sodass die Eltern ein echtes Wahlrecht haben.

Auch schafft das Land die Voraussetzungen zum weiteren Ausbau der Betreuungsplätze. Schon 2008 wird das Land mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) sicherstellen, dass die Betreuungsplätze für unterdreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen auf 44.600 Plätze erhöht werden können. Dies bedeutet über die im KiBiz bereits vorgesehenen 34.000 Plätze noch einmal 10.600 Plätze mehr. Hinzu kommen 18.000 Plätze in der erstmals landesgesetzlich normierten und finanzierten Kindertagespflege.

Bis 2013 soll nach den Ausbauplänen des Bundes in Nordrhein-Westfalen für 32 % der unterdreijährigen Kinder ein Betreuungsplatz zur Verfügung stehen. Für die Zweijährigen soll es nach dem Willen des Gesetzgebers zum Kindergartenjahr 2010/2011 einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geben. Darüber hinaus hat der Landesgesetzgeber die Landesregierung aufgefordert, den Ausbau von Plätzen für Unterdreijährige so sicherzustellen, dass allen Eltern, die dies wünschen, mit Vollendung des zweiten Lebensjahres ihres Kindes ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird.

Für Kinder im Vorschulalter, das heißt die Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt, besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, der in Nordrhein-Westfalen überall erfüllt wird.

Schließlich wird mit dem Inkrafttreten des KiBiz gewährleistet, dass Kinder aus Familien mit verringerter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ein nicht nur stundenmäßig eingeschränktes Angebot der Einrichtungen nutzen können. Im KiBiz ist ausdrücklich geregelt, dass Jugendämter ein bedarfsentsprechendes Angebot an Ganztagsplätzen auch für diejenigen Kinder bereit halten müssen, deren Eltern vom Elternbeitrag befreit sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Claudia Zimmermann-Schwartz